

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Leiharbeitnehmern der

**TeamPower Personaldienstleistungs GmbH,
Westliche Karl-Friedrich-Straße 70, 75172 Pforzheim
(„Verleiher“)
Stand: Mai 2021**

1. Rechtsstellung und Einsatz der Leiharbeitnehmer des Verleihers

Durch den Vertrag zur Überlassung von Leiharbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Leiharbeitnehmern des Verleihers begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Leiharbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Weiterverleih der Leiharbeitnehmer sowie ein Einsatz der Leiharbeitnehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso sind nicht gestattet.

2. Tarifbindung des Verleihers und Auswirkung von Tariflohnerhöhungen

- a. Für die Leiharbeitnehmer des Verleihers finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister eV und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Flächentarifverträge Anwendung.
- b. Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist der Verleiher berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Verrechnungssatz, um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

3. Auswahl der Leiharbeitnehmer

- a. Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeitnehmer, die sorgfältig ausgewählt worden sind. Der Verleiher wird bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.
- b. Ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers besteht nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, dass er in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen iSd § 18 AktG ausgeschieden ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.

4. Ausfall von Leiharbeitnehmern des Verleihers

Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.

5. Verschwiegenheitspflicht der Leiharbeitnehmer

Die Leiharbeitnehmer des Verleihers haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

6. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

- a. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbes. ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen; der Verleiher wird insoweit jeweils Sicherheitsschuhe der Klasse S3 zur Verfügung stellen.
- b. Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.
- c. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- d. Der Entleiher gestattet dem Verleiher nach Absprache jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

7. Beachtung geltenden Rechts/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- a. Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeitnehmer beachtet und die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeitnehmern gewahrt werden.
- b. Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers frei.

8. Kündigung

Sowohl der Verleiher als auch der Entleiher können den Vertrag jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Eine dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Abrechnung

Der Verleiher wird dem Entleiher gemäß der individualvertraglichen Vereinbarung Rechnungen stellen. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

10. Haftung

- a. Der Verleiher haftet nur für die schuldhaft fehlerhafte Auswahl der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit und für etwaige sonstige grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Die überlassenen Leiharbeitnehmer sind keine Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten des Verleihers.
- b. Für Schäden, die durch ordnungsgemäß ausgewählte Leiharbeitnehmer während der Tätigkeit beim Auftraggeber verursacht werden, haftet der Verleiher nicht.
- c. Der Auftraggeber stellt den Verleiher von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der von den Leiharbeitnehmern durchgeführten Arbeiten von Dritten geltend gemacht werden.
- d. Der Entleiher ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, in welcher der Einsatz von Leiharbeitnehmern im Versicherungsumfang enthalten ist.

11. Vermittlungsprovision

- a. Schließt der Entleiher mit einem Leiharbeitnehmer, der auf Basis dieses Vertrages als Leiharbeitnehmer für den Entleiher tätig war, während der Überlassung oder innerhalb von 3 Monaten danach einen Arbeitsvertrag, steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision i.H.v. 2 Bruttomonatsgehältern, die der Entleiher dem Arbeitnehmer (aus dem neuen Vertrag) vertraglich schuldet, zzgl. Umsatzsteuer zu. Die Vermittlungsprovision reduziert sich danach für jeden vollen Monat, den der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer beim Entleiher tätig war, um 10 %. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer sowie die Höhe der vereinbarten Bruttomonatsvergütung mitzuteilen.
- b. Erfolgt auf Vorschlag des Verleihers eine Einstellung des Arbeitnehmers durch den Entleiher, ohne dass hier ein Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher zustande kommt, so steht dem Verleiher ebenfalls eine Vermittlungsprovision gemäß Ziffer XI. 1. dieser AGB zu.
- c. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem vormaligen Leiharbeitnehmer fällig.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ist der Sitz des Verleihers in 75172 Pforzheim.

13. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Schlussbestimmungen

- a. Sämtliche Änderungen dieser AGB sowie abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das Schriftformerfordernis.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.